



## **Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**

– Pressestelle –

Pressemitteilung vom 8. Juli 2011

### **Klagen der Firma Rothalfrost GmbH abgewiesen**

Mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 11. April 2007 erteilte die Regierung von Schwaben der Klägerin vorläufig befristet bis 23. Juli 2007 und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis zur Kühllagerung von Lebensmitteln aller Art. Am 15. Mai 2007 wurden durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit im Kühlhausbetrieb der Klägerin Proben gezogen und untersucht. Dabei wurden eine Charge Lunge, eine Charge Strossen und eine Charge Pansen beanstandet. Hierauf widerrief die Regierung von Schwaben mit Bescheid vom 31. Mai 2007 die Erlaubnis zum Betrieb des Kühllagers. Die Klägerin erhob hiergegen Klage.

Parallel zum gerichtlichen Verfahren lief beim Landgericht Memmingen ein Strafverfahren gegen den Geschäftsführer der Firma, die früher das Kühlager betrieben hatte. Dieser wurde rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, da er nicht zum menschlichen Verzehr bestimmtes Material erworben und verkauft hatte. Dieses Strafverfahren bezog sich auf Vorfälle vor 2007.

Die Klägerin, die ihren Betrieb mittlerweile eingestellt hat, beantragte zum Schluss beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg festzustellen, dass der Widerruf der Zulassung rechtswidrig gewesen sei und sie ab 11. April 2007 einen Anspruch auf Erteilung einer unbefristeten Zulassung gehabt habe.

<b>Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):</b>	<b>Telefon</b>	<b>Telefax</b>	<b>Postanschrift</b>	<b>Dienstgebäude</b>
Ivo Moll			Postfach 112343	Kornhausgasse 4
Präsident des Verwaltungsgerichts	3111		86048 Augsburg	86152 Augsburg
Katharina Kempf, Angestellte	3106		<b>E-Mail:</b> presse@vg-a.bayern.de	

In dem Rechtsstreit ging es im Wesentlichen um die Zuverlässigkeit des Gutachtens des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, das die Klägerin durch Gegengutachten zu entkräften suchte.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Der Widerruf der Zulassung habe im Ermessen der Behörde gestanden, die hiervon ordnungsgemäßen Gebrauch gemacht habe. Die Ergebnisse der Untersuchung durch das Landesamt hätten von der Regierung berücksichtigt werden dürfen. Hieraus habe die Regierung den Schluss ziehen können, dass die Klägerin nicht über eine ordnungsgemäße Wareneingangskontrolle verfüge.

Eine unbefristete Zulassung sei der Klägerin zu Recht verweigert worden. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass der Geschäftsführer der früheren Firma zunächst Allein-Gesellschafter der Klägerin war und der Geschäftsführer der Klägerin dessen Anweisungen Folge zu leisten hatte. Der Klägerin sei nicht der Nachweis gelungen, dass sie die Anforderungen des Futtermittel- oder Lebensmittelrechts erfülle.

Urteil vom 4. Juli 2011, Az. Au 7 K 08.1425/Au 7 K 11.618

<b>Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):</b>	<b>Telefon</b>	<b>Telefax</b>	<b>Postanschrift</b>	<b>Dienstgebäude</b>
Ivo Moll			Postfach 112343	Kornhausgasse 4
Präsident des Verwaltungsgerichts	3111		86048 Augsburg	86152 Augsburg
Katharina Kempf, Angestellte	3106		<b>E-Mail:</b> presse@vg-a.bayern.de	